

Die Werke von Karl May.

Zwei tschechische Verleger streiten um das Uebersetzungsrecht.

Prag, 31. Jänner. Der Verleger V. Šeba in Prag hat im Dezember 1921 vom Karl May-Verlag in Radebeul als dem Rechtsnachfolger der Urheberrechte des Schriftstellers Karl May das ausschließliche Recht zur Herausgabe der tschechischen Uebersetzungen der Werke dieses Autors erworben und wurde gleichzeitig ermächtigt, diese Recht in der Tschechoslowakei zu vertreten. Karl May, der deutscher Staatsbürger war, ist im Jahre 1912 gestorben und seine Urheberrechte dauern somit in Deutschland bis Ende 1942. Die Tschechoslowakei hat das revidierte Berner Uebereinkommen am 22. Febr. 1921 ratifiziert und in ihrer offiziellen Sammlung der Gesetze und Verordnungen am 10. November 1921 kundgemacht. Nach diesem Tage brachte die Verlagsfirma Alois Hynek in Prag einige Werke von Karl May in tschechischer Uebersetzung auf den Markt, und zwar in vollständigen Neuauflagen, teils in Komplettierungen alter Ausgaben. Der Verleger V. Šeba klagte auf Anerkennung seiner Rechte und begehrte den gerichtlichen Ausspruch, daß der Firma Hynek die weitere Veröffentlichung, Vervielfältigung, Herausgabe und der Vertrieb der tschechischen Uebersetzungen Karl Mays zu untersagen sei.

Der Klagevertreter Dr. Johann Löwenbach vertrat den Standpunkt, daß die Urheberrechte Karl Mays in bezug auf den Uebersetzungsschutz in der Tschechoslowakei weiter bestehen, obwohl vor dem Beitritt der Tschechoslowakei zum revidierten Berner Uebereinkommen bereits Uebersetzungen hier erschienen waren und berief sich unter Bezugnahme auf Art. 4, 8 und 18 des revidierten Berner Uebereinkommens darauf, daß die Konvention den Uebersetzungsschutz unter die durch die Konvention besonders festgesetzten Rechte ohne Rücksicht auf die innerstaatlichen Gesetzgebungen einbezieht und daher der begrenzte Uebersetzungsschutz des § 28 des Gesetzes vom 28. Dezember 1895 nicht in Betracht kommt. Hingegen berief sich die von Doktor Leopold Katz vertretene Beklagte auf diese letzte Vorschrift des § 28 und behauptete, daß das Recht zur Herausgabe geschützter Uebersetzungen Karl Mays in der Tschechoslowakei nicht mehr bestehe, da die begrenzte Schutzfrist von drei Jahren nach § 28 abgelaufen und die Werke daher im Sinne des Art. 18, Absatz 2, in der Tschechoslowakei Gemeingut geworden seien.

Das hiesige Handelsgericht (Senat des OLGR Dr. Fleischer) schloß sich dem Standpunkt des Klägers an und erkannte, daß dem Kläger die vom Karl May-Verlag erworbenen ausschließlichen Uebersetzungsrechte zu den Schriften Karl Mays zustehen und daß die beklagte Partei verpflichtet sei, sich weiterer Veröffentlichungen, Herausgaben, Vervielfältigungen und des Vertriebes dieser Schriften in tschechischer Uebersetzung zu enthalten. Die Werke Karl Mays sind laut § 12 und 29 des deutschen Urheberrechts-Gesetzes und laut Art. 4 und 8 des revidierten Berner Uebereinkommens bis Ende 1942 in Deutschland geschützt und sind daher weder dort, noch in den zum revidierten Berner Uebereinkommen gehörigen Staaten Allgemeingut geworden. Nach dem Berner Uebereinkommen richtet sich der Umfang des Schutzes nach den Gesetzen des Staates, in welchem der Schutz begehrt wird, jedoch nur insoweit, als die Berner Konvention für einzelne Fälle nicht etwas anderes bestimmt. Für die durch die Konvention besonders festgesetzten Rechte richtet sich der Schutz nach den Vorschriften der Konvention und da Art. 8 in der revidierten Fassung des Berner Uebereinkommens den Uebersetzungsschutz in gleichem Sinne und Umfange regelt, wie den Schutz den Originals, ist bezüglich eines Ausländers eben diese kategorische Vorschrift in Anwendung zu bringen. Wenn ein Werk, welches in seinem Ursprungslande laut Art. 18. Abs. 1 des revidierten Berner Uebereinkommens noch geschützt ist, in der Tschechoslowakei Uebersetzungsschutz begehrt, muß ihm dieser Schutz spätestens vom Tage der Publikation des Berner Uebereinkommens auch hier zuerkannt werden, gleichgültig, ob eine Uebersetzung vor dem Beitritt zum revidierten Berner Uebereinkommen schon erschienen war oder nicht, da im Sinne der Berner Konvention das Werk nicht als Gemeingut „durch Ablauf der Schutzfrist“ bezeichnet werden kann. Autoren aus den zum revidierten Berner Uebereinkommen gehörigen Staaten genießen daher bei uns während ihres Lebens und 30 Jahre nach dem Tode einen vorbehaltlosen und unbeschränkten Uebersetzungsschutz, sie sind daher hier als Ausländer stärker geschützt als die inländischen Autoren, denen nach dem hiesigen Gesetze die bloß dreijährige Schutzfrist zusteht.

Da nach dem Autor-Gesetz von 1895 der Schutz ausländischer Autoren nach den Staatsverträgen und nicht nach den hiesigen Vorschriften zu beurteilen ist, das revidierte Berner Uebereinkommen, weil ordentlich ratifiziert und kundgemacht einen solchen Staatsvertrag darstellt, genießen Mitglieder der der

Konvention beigetretenen Staaten alle daraus fließenden Rechte, auch wenn die Gesetze des eigenen Landes dessen Autoren ähnliche Rechte nicht gewähren.

Aus: Prager Tagblatt, Prag. 50. Jahrgang, Nr. 28, 01.02.1925, S. 6.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Dezember 2018